

Bu Nr. 174/I. K. N. V.

89

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Heerwesen.

Auf die in der 37. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung am 30. Oktober 1919 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Wutte, Dr. Schürff, Dr. Straffner und Genossen, betreffend die Behandlung der jetzt aus der Kriegsgefangenschaft kommenden Heimkehrer, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten war bemüht, alle Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der Heimkehrer zu treffen. Im besonderen hat sie der raschen Flüssigmachung der Auszahlungen ihre größte Sorgfalt zugewendet. Freilich konnten nicht alle Wünsche die erstrebte rasche Erledigung finden, da die Nachweisung der Berechtigung der Heimkehrergebühren eine Überprüfung der Dokumente notwendig macht. Mir sind überdies nach erfolgter Rücksprache mit dem Herrn Landeshauptmann von Steiermark keine weiteren Klagen mehr zugekommen.

Die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten wurde durch das Gesetz vom 3. April 1919 geschaffen. Das Präsidium dieser Kommission wurde über Vorschlag durch den Staatssekretär für Heerwesen berufen. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission wurden außer den Vertretern der beteiligten Staatsämter auch Vertreter der Angehörigenorganisationen und der Heimkehrer herangezogen und die einzelnen Länder durch die Landeshilfsstellen für Kriegsgefangenenfürsorge in der Staatskommission vertreten; so zum Beispiel Steiermark durch den aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Oberstleutnant Ferdinand Cyrus. Es liegt daher kein Anlaß vor, in die Staatskommission heimgekehrte Offiziere oder Mannschaftspersonen neu einzustellen.

Wien, 7. Jänner 1920.